

34/93 - Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika 57/

A

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 58/.unter Hinweis auf und in Bekräftigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 31/6 J vom 9. November 1976 verabschiedeten Aktionsprogramms gegen Apartheid,in Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen des am 24. und 25. Februar 1979 in London veranstalteten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 59/ sowie des vom 2. - 4. November 1979 in London durchgeführten Internationalen Seminars über die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika 60/,zutiefst besorgt über die durch die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes, insbesondere durch seine Bemühungen um eine Perpetuierung und Konsolidierung seiner rassistischen Herrschaft in Südafrika, seine Politik der "Bantustanisierung", seine brutale Unterdrückung von Gegnern der Apartheid und seine ständigen Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten hervorgerufene Lage in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika,erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,ferner erneut erklärend, daß die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

57/ s.a. Abschnitt I, Fußnote 7; Abschnitt X.B.1, Beschluß 34/404 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 34/423

58/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)

59/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157

60/ Vgl. A/34/655, Anhang

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die Aufgabe haben, für die Beseitigung der Apartheid und die Befreiung des südafrikanischen Volkes zu sorgen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975, in der sie verkündete, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen haben,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und eine Verächtlichmachung und Verhöhnung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß eine derartige Kollaboration das rassistische Regime stärkt, es ermutigt, seine repressive und aggressive Politik unbeirrt fortzusetzen, sowie die Lage in Südafrika auf schwerwiegende Weise verschärft und deshalb eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter erneutem Hinweis auf ihre feste Überzeugung, daß bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen eine wesentliche Handhabe zur Förderung einer raschen Beseitigung der Apartheid sind,

besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und anderen Handelspartner Südafrikas auch weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis auf dem Wege zur Liquidierung des rassistischen Regimes und zur Beseitigung des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheid-systems darstellt,

beunruhigt über die fortgesetzte Kollaboration gewisser westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß internationale Maßnahmen zur uneingeschränkten Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung des südafrikanischen Volkes höchste Priorität genießen müssen,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft die Aufgabe hat, die nationale Befreiungsbewegung und ihren rechtmäßigen Kampf in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen,

unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen am 21. März 1979 eingeleitete internationale Mobilisierung gegen die Apartheid, mit der insbesondere auf die Beendigung jeglicher Kollaboration mit dem Apartheidregime und auf die uneingeschränkte Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas hingewirkt werden soll,

1. verurteilt aufs schärfste das unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime Südafrikas wegen seiner verbrecherischen Politik und Handlungsweise;

2. erklärt erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas, der wahren Vertretung des südafrikanischen Volkes, in ihrem gerechten Kampf um Freiheit;

3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung - mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes - um die Machtergreifung durch das Volk, die Beseitigung des Apartheidregimes und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das gesamte Volk von Südafrika;

4. spricht allen Staaten, die die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas unterstützt haben, ihre Anerkennung aus und bittet sie eindringlich, diese Unterstützung zu verstärken;

5. appelliert an alle Staaten, der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas in diesem entscheidenden Stadium ihres Kampfes jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. verurteilt den Plan des Apartheidregimes zur Schaffung einer "Konstellation von Staaten" im südlichen Afrika als eine Machenschaft zur Begründung seiner Vorherrschaft in dieser Region und zur Perpetuierung der rassistischen Herrschaft und Ausbeutung;

7. bekräftigt unter Zurückweisung der angeblichen Reformen des Apartheidregimes das Engagement der Vereinten Nationen für die vollständige Ausrottung der Apartheid und für die Beseitigung des rassistischen Regimes;

8. erklärt, daß jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime und den Apartheidinstitutionen einen feindseligen Akt gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

9. verurteilt die unter Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen von gewissen Staaten - insbesondere vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, von den Vereinigten

Staaten von Amerika, von der Bundesrepublik Deutschland sowie von Frankreich, Japan, Belgien, Israel und Italien - fortgeführte politische, militärische, nukleare, wirtschaftliche und sonstige Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas sowie die transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die das rassistische Regime unterstützen;

10. bittet alle Staaten und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Regierungen, transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, zur Einhaltung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu veranlassen;

11. appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten 61/;

12. fordert alle in Frage kommenden Regierungen auf:

a) ihre diplomatischen, militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zum rassistischen Regime Südafrikas abzubrechen;

b) durch entsprechende Maßnahmen die unter ihre Jurisdiktion fallenden transnationalen Unternehmen, Banken und anderen Institutionen an der Kollaboration mit dem Apartheidregime zu hindern;

c) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergabe von Krediten durch den Internationalen Währungsfonds und andere Gremien an Südafrika zu beenden;

d) den Verkauf von Krügererrands zu verbieten;

e) Luftfahrtgesellschaften oder Schiffen, die Südafrika regelmäßig anfliegen bzw. anlaufen, keinerlei Dienste bzw. Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

f) jegliche Form der staatlichen Förderung oder Unterstützung des Handels mit Südafrika bzw. von Investitionen in Südafrika zu beenden;

g) wirksame internationale Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu unterstützen;

13. ersucht alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, südafrikanischen Staatsangehörigen das Sonderrecht auf Einreise ohne Visum zu entziehen;

14. ersucht den Sicherheitsrat, dringend bindende Wirtschaftssanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen und im Einklang mit Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen Beschlüsse zu fassen, die bewirken, daß

a) jede Form der militärischen oder nuklearen Kollaboration mit Südafrika,

b) die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten oder anderem strategischen Material an Südafrika,

c) die Vergabe von Krediten an Südafrika bzw. die Vornahme von Investitionen in Südafrika,

d) Bürgschaften oder andere Anreize für Investitionen in Südafrika,

e) Zoll- und andere Präferenzen für Importwaren aus Südafrika sowie

f) der gesamte Handel mit Südafrika vollständig eingestellt werden;

15. ersucht den Generalsekretär sowie die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien und Organisationen,

a) Banken, Finanzinstituten und Unternehmen, die weiterhin in Südafrika investieren bzw. weiterhin Kredite an das südafrikanische Regime vergeben, keinerlei Vorteile einzuräumen und keine Finanzmittel in diese zu investieren;

b) weder auf direktem noch auf indirektem Wege irgendwelche südafrikanischen Produkte zu kaufen;

c) alle offiziellen Reisen mit South African Airways oder südafrikanischen Schifffahrtslinien zu unterbinden;

16. ersucht Staaten, die internationalen Organisationen angehören, insbesondere die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und des Internationalen Währungsfonds, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit dem rassistischen Regime Südafrikas jedwede Unterstützung und alle handelspolitischen oder anderen Fazilitäten verweigert werden;

17. appelliert an die jungen Menschen Südafrikas, nicht in die südafrikanischen Streitkräfte einzutreten, die die Aufgabe haben, das unmenschliche Apartheidsystem zu verteidigen, den rechtmäßigen Kampf des unterjochten Volkes zu unterdrücken und Nachbarstaaten zu bedrohen sowie Aggressionshandlungen gegen sie zu begehen;

18. bittet alle Regierungen oder Organisationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 33/165 vom 20. Dezember 1978, Personen, die sich aus Gewissensgründen weigern, durch den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zur Durchsetzung der Apartheid beizutragen und deshalb gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, Unterstützung zu gewähren;

19. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

B

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika 62/, der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe für die in Südafrika, Namibia und Südrhodesien aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen notwendig ist,

tief besorgt über die anhaltende und zunehmende Unterdrückung aller Gegner der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und über die Durchführung zahlreicher Prozesse nach einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung sowie über die fortgesetzte Unterdrückung in Namibia und Südrhodesien,

in der Erkenntnis, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, wenn diese den erheblich gewachsenen Bedürfnissen gerecht werden sollen,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären Hilfe für Personen, die aufgrund einer repressiven und diskriminierenden Gesetzgebung in Südafrika, Namibia und Südrhodesien verfolgt werden, sowie der Unterstützung für ihre Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und für die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre Hilfe gewähren;

3. ruft zu großzügigen und vermehrten Beiträgen zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen auf.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

C

INTERNATIONALE KONFERENZ ÜBER SANKTIONEN GEGEN
SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die Lage in Südafrika,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 63/.

unter Hinweis auf diejenigen Resolutionen, in denen sie bekräftigte, daß weltweite wirtschaftliche und andere Sanktionen gegen Südafrika gemäß Artikel VII der Charta der Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Überwindung der kritischen Lage in Südafrika und zur Vermeidung eines umfassenderen internationalen Konflikts sind,

63/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat es bisher unterlassen hat, derartige Maßnahmen gemäß Artikel VII der Charta zu ergreifen,

in Anbetracht dessen, daß Regierungen und Organisationen unverzüglich Maßnahmen zur Auferlegung und uneingeschränkten Durchführung derartiger Sanktionen ergreifen müssen,

im Hinblick darauf, daß der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia 64/ und die vom 3. bis 9. Dezember 1979 in Havanna veranstaltete Sechste Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten 65/ sich den Vorschlag des Sonderausschusses hinsichtlich der Durchführung einer internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika zu eigen gemacht haben,

1. beschließt, 1980 in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit eine Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika durchzuführen;

2. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, im Einklang mit den in Ziffer 277 bis 280 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen alle erforderlichen Schritte für die Durchführung der Konferenz und vorbereitender Tagungen zu unternehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß bei der Durchführung der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und einen Generalsekretär der Konferenz ernennen;

4. bittet alle in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

64/ Vgl. A/34/552, Anhang I, Resolution CM/Res. 734 (XXXIII)

65/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 47

D

WAFFENEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 66/.

angesichts dessen, daß die vollständige Durchführung und die Verschärfung des Waffenembargos gegen Südafrika ein wesentlicher erster Schritt bei den internationalen Maßnahmen gegen Apartheid ist,

mit ernster Sorge und Bedauern feststellend, daß einige westliche und andere Regierungen sowie transnationale Unternehmen mit dem südafrikanischen rassistischen Regime weiterhin im militärischen Bereich zusammenarbeiten, insbesondere durch restriktive Auslegung des Waffenembargos,

1. ersucht den Sicherheitsrat erneut, zu erklären, daß jede militärische oder nukleare Kollaboration mit Südafrika eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und dringende Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, damit jede militärische und nukleare Kollaboration mit dem Apartheidregime eingestellt wird und keine Material- und Technologielieferungen an oder aus Südafrika erfolgen, die für militärische Zwecke oder für die Entwicklung eines Kernwaffenpotentials genutzt werden könnten;

2. ersucht den Sicherheitsrat erneut, bindende Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß alle Staaten,

a) alle Südafrika gewährten Lizenzen zur Herstellung von Waffen und Geräten zurückziehen;

b) den unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen jede Beteiligung an der Herstellung von für Militär und Polizei bestimmten Waffen und anderem Kriegsmaterial in Südafrika sowie

den Transfer von Technologie und Kapital zu diesem Zweck verbieten;

c) den Austausch von Militär-, Luftwaffen-, Marine- und Wissenschaftsattachés mit dem Apartheidregime beenden;

d) die Lieferung von Flugzeugen, Flugzeugtriebwerken, Flugzeugersatzteilen, elektronischen und fernmeldetechnischen Ausrüstungsgegenständen sowie Computern an Südafrika verbieten;

e) wirksame gesetzgeberische und andere Maßnahmen ergreifen, um die Anwerbung, Ausbildung und Durchreise von Söldnern zur Unterstützung des Apartheidregimes zu verhindern sowie diese Söldner zu bestrafen;

3. ersucht alle Staaten, den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) über die Frage Südafrikas und den Sonderausschuß gegen Apartheid bei der Überwachung des Waffenembargos gegen Südafrika und bei der Förderung seiner uneingeschränkten Anwendung und Verschärfung zu unterstützen;

4. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß,

a) Regierungen von Ländern, die Waffen nach Südafrika exportieren, Besuche abzustatten, um mit ihnen Möglichkeiten einer Verschärfung des Waffenembargos zu beraten;

b) seine Bemühungen um die Bekanntmachung aller Entwicklungen bezüglich der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas fortzusetzen;

c) den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) über die Frage Südafrikas in jeder Weise zu unterstützen und, soweit angebracht, mit dem Ausschuß gemeinsame Anhörungen und Seminare zu veranstalten;

d) zur Förderung der vollständigen Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika Sachverständige zu konsultieren, Anhörungen zu veranstalten sowie entsprechende Konferenzen und Kampagnen anzuregen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

E

NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents und die nukleare Kollaboration mit Südafrika,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der der Rat u.a. beschloß, daß sich alle Staaten jeglicher Unterstützung Südafrikas bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen enthalten sollten,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 67/ sowie des am 24. und 25. Februar 1979 in London veranstalteten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 68/,

in Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen des Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika und des vom 2. bis 4. November 1979 in London durchgeführten Internationalen Seminars über die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika 69/,

zutiefst besorgt über die gemeldete Zündung eines Atomsprengkörpers im September 1979 im Bereich des Indischen Ozeans und des Südatlantiks einschließlich des südlichen Afrikas,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Lieferung von Materialien, Technologien, Ausrüstungsgegenständen und anderen Formen von Unterstützung an das rassistische Regime Südafrikas durch Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Israel, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika,

davon ausgehend, daß jede Zündung eines Atomsprengkörpers durch das rassistische Regime Südafrikas sowie die Aneignung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch dieses Regime eine schwerwiegende und beispiellose Bedrohung nicht nur des afrikanischen Kontinents, sondern auch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit insgesamt darstellen,

67/ Ebd.

68/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157

69/ Vgl. A/34/655, Anhang

1. ersucht den Sicherheitsrat, unverzüglich bindende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um das rassistische Regime Südafrikas an der Zündung, Entwicklung und Beschaffung von Kernwaffen zu hindern und es darauf hinzuweisen, daß die Vereinten Nationen dem Erwerb oder der Erprobung von Kernwaffen durch dieses Regime mit Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen begegnen würden;

2. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben - insbesondere Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika - auf,

a) unverzüglich jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu beenden und die Lieferung von Kernmaterial mit den dazugehörigen Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen, den Transfer von Kerntechnologie, die Ausbildung und den Austausch von Nuklearwissenschaftlern und jede finanzielle, technische oder anderweitige Unterstützung des südafrikanischen Nuklearprogramms, einschließlich seiner Urananreicherungsanlagen, einzustellen;

b) den Ankauf von Uran bzw. angereichertem Uran von Südafrika zu unterlassen;

c) durch entsprechende Maßnahmen unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen, Institutionen und andere Organisationen und Einzelpersonen an einer derartigen Kollaboration bzw. solchen Käufen zu hindern;

d) dem Generalsekretär alle ihnen zugänglichen Informationen über die Bemühungen des rassistischen Regimes Südafrikas um die Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu übermitteln;

3. ersucht alle Staaten und internationalen Organisationen, bei der Durchführung dieser Resolution in jeder Weise zusammenzuarbeiten und ihren Zielen gemäß zu handeln;

4. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, alle zur Förderung der Durchführung dieser Resolution geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

F

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/105 G vom 14. Dezember 1977 und 33/183 E vom 24. Januar 1979 über ein Ölembargo gegen Südafrika,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Irans über die Einstellung ihrer Öllieferungen an Südafrika und der Maßnahmen insbesondere der Regierung Nigerias für eine wirksame Durchführung des Ölembargos,

im Hinblick darauf, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischen Material eine wichtige Ergänzung zum Waffenembargo gegen Südafrika darstellt,

1. spricht allen Regierungen, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt und wirksame Maßnahmen zu seiner Durchführung ergriffen haben, ihre Anerkennung aus;

2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischem Material eine wichtige Maßnahme im Rahmen der internationalen Aktionen mit dem Ziel der völligen Beseitigung der Apartheid darstellt;

3. ersucht den Sicherheitsrat, dringend ein bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten gemäß Artikel VII der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht alle Staaten

a) um Verabschiedung von Gesetzen zum Verbot:

i) des Verkaufs bzw. der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Personen oder Körperschaften in Südafrika bzw. an andere Personen oder Körperschaften zum Zweck einer möglichen Weiterlieferung an Südafrika;

ii) aller Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Staatsgebiet, die den Verkauf bzw. die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika fördern oder fördern sollen;

- iii) der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika durch unter ihrer Flagge registrierte bzw. von ihren Staatsangehörigen gecharterte Schiffe oder Flugzeuge;
 - iv) aller Leistungen für die Ölgesellschaften in Südafrika, einschließlich u.a. der Bereitstellung von technischen Beratungsdiensten, Ersatzteilen und Kapital;
 - v) der Bereitstellung von Einrichtungen in ihren Häfen bzw. Flughäfen für Schiffe bzw. Flugzeuge, die Erdöl oder Erdölprodukte nach Südafrika transportieren;
 - vi) aller Investitionen in der Erdölindustrie Südafrikas bzw. der Leistung technischer oder anderer Hilfe an diese Industrie;
- b) um Aufnahme von Klauseln in alle Verträge über den Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten, die den direkten oder indirekten Weiterverkauf an Südafrika verbieten;
- c) darum, durch wirksame gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen Erdöl- und Schifffahrtsgesellschaften sowie Banken und andere Finanzinstitute daran zu hindern, dem südafrikanischen Regime in Umgehung des Ölembargos irgendwelche Unterstützung zuteil werden zu lassen, und dabei auch Schiffe, die das Embargo verletzen, aufzubringen bzw. ihre Ladung zu beschlagnahmen;
5. ersucht den Generalsekretär, eine kleine Sachverständigen-Gruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen Bericht mit Vorschlägen über die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines wirksamen Ölembargos gegen Südafrika auszuarbeiten und diesen Bericht dem Sicherheitsrat und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;
6. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid,
- a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Studien durchzuführen bzw. alle übrigen für eine weltweite Verstärkung eines wirksamen Waffen- und Ölembargos gegen Südafrika geeigneten Schritte zu unternehmen;
 - b) den ölexportierenden Ländern, der Organisation erdölexportierender Länder und anderen zuständigen Gremien sowie den Ursprungsländern der transnationalen Ölgesellschaften Besuche abzustatten, um über Möglichkeiten der Durchsetzung eines wirksamen Ölembargos zu beraten;

7. ersucht alle Regierungen und Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

G

BANTUSTANS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 31/6 A vom 26. Oktober 1976 und 32/105 N vom 14. Dezember 1977,

unter Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen der Fortsetzung seiner "Bantustanisierungs"-Politik und wegen der Verkündung der sogenannten "Unabhängigkeit" Vendas am 13. September 1979,

in der Auffassung, daß die "Bantustanisierungs"-Politik und die Schaffung von Stammestruppen zur Aufstachelung zum Brudermord die Lage in der Region verschärfen,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. September 1979 70/,

1. verurteilt erneut die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, die dazu dienen soll, die unmenschliche Apartheidpolitik weiter zu festigen, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu verewigen und das afrikanische Volk Südafrikas seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben;

2. verurteilt die Erklärung der sogenannten "Unabhängigkeit" der Transkei, Bophuthatswanas und Vendas und etwaiger anderer Bantustans, die vom rassistischen Regime Südafrikas geschaffen werden, und erklärt sie für null und nichtig;

3. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des afrikanischen Volkes von Südafrika im gesamten Land;
4. erklärt ihre feste Unterstützung für alle Staaten, die vom rassistischen Regime bei der Verfolgung seiner Bantustanpolitik bedroht und unter Druck gesetzt werden;
5. fordert erneut alle Regierungen auf, den sogenannten "unabhängigen" Bantustans jede Form der Anerkennung zu verweigern, keinerlei Beziehungen zu ihnen zu unterhalten und von ihnen ausgestellte Reisedokumente nicht anzuerkennen;
6. ersucht erneut alle Staaten um wirksame Maßnahmen zum Verbot aller Beziehungen von unter ihre Jurisdiktion fallenden Einzelpersonen, Unternehmen oder anderen Institutionen mit den sogenannten "unabhängigen" Bantustans.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

H

POLITISCHE GEFANGENE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über politische Gefangene in Südafrika, insbesondere Resolution 33/183 F vom 24. Januar 1979,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden und zunehmenden Repression in Südafrika, der Hinrichtung, Folterung und Tötung von Gegnern der Apartheid und der Durchführung zahlreicher Prozesse nach willkürlichen Gesetzen, die die Todesstrafe vorsehen,

in Anerkennung des großen Beitrags, den die Gegner der Apartheid in Südafrika zu den Zielen der Vereinten Nationen geleistet haben,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte 71/, in dem anerkannt wird, daß nationale Befreiungskriege von der Art, wie sie durch die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Bewegungen im südlichen Afrika geführt werden, den Genfer Konventionen unterliegen,

1. verlangt erneut von dem rassistischen Regime Südafrikas die Einstellung der Gewaltakte und der Repressionsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Gegner der Apartheid, die Freilassung aller aufgrund willkürlicher Gesetze wegen ihrer Ablehnung der Apartheid gefangengehaltenen, inhaftierten, in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten oder angeklagten Personen sowie die Aufhebung der Bannverfügungen, mit denen die die Apartheid ablehnenden Organisationen und Informationsmedien belegt wurden;

2. erklärt ihre Solidarität mit der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas und mit allen, die für die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung kämpfen;

3. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas wegen seiner Hinrichtung Solomon Mahlangu;

4. erklärt, daß den während des Befreiungskampfes gefangengenommenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus und eine Behandlung im Einklang mit den diesbezüglichen Genfer Konventionen zugestanden werden muß;

5. bittet den Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten eindringlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben aller Personen zu retten, die aufgrund von Prozessen, in denen sie vom unrechtmäßigen rassistischen Regime des Hochverrats angeklagt werden, bzw. aufgrund des verabscheuungswürdigen Terrorismus-Gesetzes von der Hinrichtung bedroht sind;

6. ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere zuständige Organisationen, sich um die Erlaubnis zum Besuch von politischen Gefangenen und Häftlingen in Südafrika zu bemühen;

7. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Regierungen und Organisationen die Weltkampagne zur Befreiung politischer Häftlinge in Südafrika zu fördern.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

I

HILFE FÜR DAS UNTERDRÜCKTE VOLK SÜDAFRIKAS
UND SEINE NATIONALE BEFREIUNGSBEWEGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/183 K vom 24. Januar 1979,

erneut erklärend, daß der Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas um Freiheit und Gleichheit rechtmäßig ist,

in der Erkenntnis, daß dem unterdrückten Volk Südafrikas und den Flüchtlingen aus Südafrika im humanitären Bereich, im Bildungsbereich und im wirtschaftlichen Bereich sowie auf anderen Gebieten mehr Hilfe geleistet werden muß,

ferner in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas im gegenwärtigen entscheidenden Stadium ihres Kampfes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede jede erforderliche Hilfe zu gewähren,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, den afrikanischen Staaten zu helfen, die wegen ihrer Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes des südafrikanischen Volkes in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit Drohungen und Angriffshandlungen ausgesetzt sind,

1. ruft alle Staaten auf, dem unterdrückten Volk von Südafrika im humanitären Bereich, im Bildungswesen und in der Wirtschaft sowie auf anderen Gebieten mehr Hilfe zu leisten und der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas jede Unterstützung zu gewähren, die sie bei ihrem rechtmäßigen Kampf um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das gesamte Volk Südafrikas benötigt;

2. macht vor allem darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, die Bildungs- und Selbsthilfeprojekte der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen zu unterstützen und den besonderen und dringenden Bedürfnissen der Flüchtlingsfrauen und -kinder gerecht zu werden;

e) Förderung einer konzertierten Aktion durch Regierungen und zwischenstaatliche Organisationen bei der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid;

3. ersucht alle Organe der Vereinten Nationen sowie Sonderorganisationen* und andere zum System der Vereinten Nationen gehörende Organisationen, zur besseren Koordinierung der unternommenen Anstrengungen und Vermeidung jeglicher unnötiger Doppelarbeit mit dem Sonderausschuß zusammenzuarbeiten;

4. ermächtigt den Sonderausschuß,

a) bei Bedarf Delegationen in die Mitgliedsstaaten und an die Sitze der Sonderorganisationen* sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zu entsenden, um internationale Maßnahmen gegen die Apartheid zu fördern;

b) die Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen geeigneten Organisationen zu verstärken;

c) an Konferenzen über Maßnahmen gegen die Apartheid teilzunehmen;

d) Symposien und andere Veranstaltungen in den Ursprungsländern der transnationalen Unternehmen durchzuführen bzw. an der Ausrichtung derartiger Veranstaltungen mitzuwirken, um die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten dieser Unternehmen in Südafrika aufzuklären;

e) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und anderer Organisationen, die aktiv gegen die Apartheid auftreten, sowie Sachverständige zu Konsultationen über verschiedene Aspekte der Apartheid und über internationale Maßnahmen gegen die Apartheid einzuladen;

f) in seine Delegationen Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen aufzunehmen;

g) je nach den Erfordernissen Vertreter zu Tagungen der Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* und anderer zum System der Vereinten Nationen gehörender Organisationen zu entsenden;

h) Sachverständigenstudien über alle Aspekte der Apartheid und ihrer weltweiten Auswirkungen in Auftrag zu geben;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

R

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 85/,

in Würdigung der vom Sonderausschuß in Erfüllung seines Mandats und bei der Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid geleisteten Arbeit,

mit Dank die Arbeit zur Kenntnis nehmend, die das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid in Unterstützung des Sonderausschusses geleistet hat,

in Anbetracht der Tatsache, daß dringend wirksamere internationale Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas ergriffen werden müssen,

1. unterstützt die Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid zu seinem Arbeitsprogramm in Ziffer 303 bis 305 seines Berichts 85/;

2. ersucht den Sonderausschuß, seine Aktivitäten im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und insbesondere im Hinblick auf die nachstehenden Punkte fortzusetzen und zu intensivieren:

a) Überprüfung aller Aspekte der Apartheidpolitik und ihrer weltweiten Auswirkungen;

b) Förderung einer möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über die Übelstände der Apartheid und den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas;

c) Förderung der uneingeschränkten Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durch alle Regierungen und Organisationen;

d) Förderung öffentlicher Maßnahmen und Kampagnen zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, diese Frage laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

Q

INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/183 O vom 24. Januar 1979,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 84/,

in der Überzeugung, daß die Einstellung von neuen Auslandsinvestitionen und von Finanzdarlehen an Südafrika einen bedeutenden Schritt im Rahmen der internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen und Darlehen die Apartheidpolitik dieses Landes fördern und ihr Vorschub leisten,

unter Begrüßung der Maßnahmen jener Regierungen, die gesetzgeberische und andere Schritte zu diesem Zweck eingeleitet haben,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat noch keine Schritte zur Einstellung von weiteren Auslandsinvestitionen in Südafrika unternommen hat, worum er in den Generalversammlungsresolutionen 31/6 K vom 9. November 1976, 32/105 O vom 16. Dezember 1977 sowie 33/183 O vom 24. Januar 1979 ersucht worden war,

bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich um baldige Behandlung der Angelegenheit mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Streichung weiterer Auslandsinvestitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an Südafrika einzuleiten.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

P

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolution 33/183 D vom 24. Januar 1979,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 81/,

zutiefst darüber besorgt, daß Israel in Verletzung der Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin auf politischem, militärischem, nuklearem, wirtschaftlichem sowie auf anderen Gebieten mit dem rassistischen Regime Südafrikas zusammenarbeitet,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 14. bis 25. August 1978 in Genf veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassische Diskriminierung 82/,

in Kenntnisnahme des Berichts des am 24. und 25. Februar 1979 in London durchgeführten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 83/,

in der Auffassung, daß eine derartige Kollaboration ein schwerwiegendes Hindernis für internationale Aktionen zur Beseitigung der Apartheid sowie eine Ermunterung des südafrikanischen Regimes zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik darstellt und ein feindseliger Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent ist,

1. verurteilt erneut nachdrücklich die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas;

2. verlangt, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika unterläßt und einstellt;

81/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 A (A/34/22/Add.1)

82/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2

83/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979,

Dokument S/13157

Erklärung über Südafrika

1. Alle Staaten anerkennen die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und um die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassisch bedingte Unterschiede, die dem gesamten Volk Südafrikas - unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Glauben - Gleichberechtigung garantiert.
2. Alle Staaten anerkennen das Recht des unterdrückten Volkes Südafrikas, seine Kampfmittel selbst zu wählen.
3. Alle Staaten verpflichten sich feierlich zum Verzicht auf eine offene oder geheime militärische Intervention in Unterstützung oder Verteidigung des Regimes von Pretoria bei seinem Versuch, die rechtmäßigen Bestrebungen und den gegen dieses Regime gerichteten Kampf des Volkes Südafrikas in Ausübung seines in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 80/ niedergelegten Rechts auf Selbstbestimmung zu unterdrücken, bzw. bei seinen Angriffsdrohungen bzw. -handlungen gegen die afrikanischen Staaten, die sich zur Errichtung einer demokratischen Regierung Südafrikas aufgrund des Willens des ganzen Volkes ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe oder Glauben als unumgängliche Garantie für dauerhaften Frieden und Sicherheit in Südafrika verpflichtet haben.
4. Alle Staaten ergreifen energische Maßnahmen, um die Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung oder Durchreise von Söldnern in Unterstützung des Apartheidregimes Südafrikas oder der von ihm in Südafrika geschaffenen Bantustans zu verhindern.
5. Alle Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Propaganda zugunsten der Apartheid zu verhindern bzw. einer derartigen Propaganda entgegenzuwirken.
6. Alle Staaten achten die auf eine Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents gerichteten Bestrebungen der afrikanischen Staaten und verzichten auf jegliche Zusammenarbeit mit dem südafrikanischen Regime bei seinen Versuchen, Nuklearmacht zu werden.
7. Alle Staaten bekunden die weltweite Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas und mit den unabhängigen afrikanischen Staaten, die Angriffsdrohungen bzw. Angriffshandlungen und der Subversion durch das südafrikanische Regime ausgesetzt sind.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

dauerhafte Lösungen zur Bewältigung der Lage anstreben, darunter auch den einstimmig verabschiedeten Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, widersetzt und ihnen keine Beachtung geschenkt hat,

im Hinblick darauf, daß das südafrikanische Regime durch seine Willkürgesetzgebung und Repression dem unterdrückten Volk die Möglichkeit friedlicher und rechtmäßiger Aktionen zur Durchsetzung seiner unveräußerlichen Rechte genommen hat,

in Verurteilung des Ausbaus der militärischen Macht Südafrikas und der zahlreichen gegen Nachbarstaaten verübten Angriffshandlungen des südafrikanischen Regimes,

zutiefst besorgt über die Pläne des südafrikanischen Regimes, die darauf abzielen, das afrikanische Volk durch die "Bantustanisierung" uneinig zu machen und zu enteignen, um die Apartheid zu perpetuieren und das afrikanische Volk seiner Staatsbürgerschaft zu berauben,

alle Pläne, die auf eine Zerstückelung Südafrikas mit Hilfe der "Bantustanisierung" abzielen, als null und nichtig verurteilend,

im Hinblick auf den bedeutenden Beitrag, der durch den Kampf um Freiheit und Gleichheit in Südafrika zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen geleistet wurde,

darin erinnernd, daß die große Mehrheit des südafrikanischen Volkes des Rechts auf Mitwirkung an der Gestaltung des Geschickes ihres Landes beraubt worden ist,

erneut erklärend, daß allen Menschen Südafrikas ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe oder ihres Glaubens die Möglichkeit zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegeben werden sollte,

in der Überzeugung, daß die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede in Südafrika auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 79/ einen bedeutsamen Beitrag zum Weltfrieden sowie zur internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit darstellen würde,

verabschiedet die folgende Erklärung:

unter Zurückweisung aller Manöver, mit denen das rassistische Regime Südafrikas und die südafrikanischen Sportverbände die Weltöffentlichkeit zu täuschen versuchen,

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, seine Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, den entsprechenden Konventionsentwurf 1980 fertigzustellen;

2. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, sich mit Vertretern der betreffenden Organisationen und Sachverständigen über die Apartheid im Sport zu beraten;

3. beglückwünscht Regierungen, Sportverbände und Sportler sowie andere Organisationen, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika ergriffen haben;

4. bittet den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Aktivitäten zur Förderung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen fortzusetzen und gegen all jene, die den Sportaustausch mit Südafrika fördern oder daran teilnehmen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

0

ERKLÄRUNG ÜBER SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen die Führung bei den international abgestimmten Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid übernehmen müssen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Unnachgiebigkeit des südafrikanischen Regimes, das sich den zahlreichen Resolutionen der Organe der Vereinten Nationen, die gerechte, friedliche und

1. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen*, ihre Zusammenarbeit mit allen nichtstaatlichen Organisationen, die der Apartheid aktiven Widerstand leisten, fortzusetzen und weiter auszubauen;

2. bittet alle Regierungen, derartige nichtstaatliche Organisationen durch geeignete Schritte zu ermutigen und zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für einen möglichst engen Kontakt zwischen allen Dienststellen der Vereinten Nationen und derartigen nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

N

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen über Apartheid im Sport, insbesondere der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport 76/,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 77/ sowie des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport 78/.

in Bekräftigung der Bedeutung einer vollständigen Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

76/ Resolution 32/105 M, Anhang

77/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)

78/ Ebd., Beilage 36 (A/34/36)

7. ersucht die Sonderorganisationen*, die für die Durchführung dieser Resolution geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution durch die Staaten zu berichten.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

M

DIE ROLLE DER NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN
IM RAHMEN DER INTERNATIONALEN MASSNAHMEN GEGEN
DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der Weltöffentlichkeit bei den internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zukommt,

in Würdigung der von Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen in Unterstützung der Resolutionen der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid geleisteten Arbeit,

in Anbetracht dessen, daß zur internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid eine konzertierte Aktion seitens der Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Studenten- und Jugendorganisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen erforderlich ist, wenn das Apartheidregime isoliert, die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas unterstützt und die Weltöffentlichkeit aufgeklärt werden soll,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

d) über die von dem rassistischen Regime Südafrikas unternommenen Manöver mit dem Ziel, das Apartheidsystem - vor allem durch die Schaffung der sogenannten Bantustans - zu konsolidieren;

e) über die Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas als Haupthindernis bei den Bemühungen um eine Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und des Apartheidsystems in Südafrika;

f) über den rechtmäßigen und gerechten Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung;

3. bittet alle Staaten und zwischenstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, durch wirksame Maßnahmen das rassistische Regime und seine Helfershelfer am Einsatz der Massenmedien im Interesse dieses Regimes zu hindern sowie den Propagandaaktivitäten des rassistischen Regimes Südafrikas und seiner Helfershelfer aktiv entgegenzuwirken;

4. appelliert an alle Medien, die Vereinten Nationen bei der Verbreitung objektiver und wahrheitsgetreuer Informationen über die Lage in Südafrika zu unterstützen mit dem Ziel, die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede zu fördern;

5. appelliert ferner an alle Journalisten und anderen Personen, ihre Solidarität mit ihren Kollegen zu bekunden, die als Gegner der Apartheid vom rassistischen Regime Südafrikas verfolgt werden, und die Einschränkungen der Pressefreiheit zu brandmarken;

6. ersucht das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid, der Öffentlichkeit Informationen über folgende Tatsachen zugänglich zu machen:

a) über die Inhaftierung und Einkerkерung von Schriftstellern und Journalisten in Südafrika sowie über die gegen sie verhängten Bannverfügungen;

b) über die Einschränkungen der Pressefreiheit und die Zensur von Publikationen in Südafrika;

c) über Propaganda zugunsten der Apartheid;

d) über die internationale Solidarität mit den Journalisten in Südafrika;

zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze 75/,

in dem Bewußtsein, daß die Propaganda des Apartheidregimes, darunter auch der Einsatz von geheimen und illegalen Projekten zur Täuschung der Weltöffentlichkeit und zur Verhinderung internationaler Aktionen gegen die Apartheid, bekämpft werden müssen,

in der Erkenntnis, daß der Mißbrauch der Massenmedien und ihr Einsatz im Interesse des rassistischen Regimes von Südafrika den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen schaden und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika verhindern,

unter Verurteilung der zahlreichen restriktiven Gesetze und Bestimmungen, denen die südafrikanische Presse unterworfen ist, sowie der ständigen Verfolgung von Journalisten, die Gegner der Apartheid sind,

1. bittet alle Staaten und zwischenstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, durch alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle Massenmedien zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit mit dem Ziel eingesetzt werden, das vom weißen Minderheitsregime Südafrikas praktizierte verbrecherische System der rassistischen Beherrschung und Ausbeutung zu beseitigen;

2. bittet alle Staaten eindringlich, in jeder nur möglichen Weise den Einsatz aller Massenmedien zur umfassenden Verbreitung von Informationen über Fragen wie die nachstehend aufgeführten zu fördern:

a) über die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* zur Beseitigung des Apartheidsystems in Südafrika und zur Unterstützung des gerechten Kampfes des unterdrückten Volkes Südafrikas um seine Befreiung;

b) über die von dem rassistischen Regime von Pretoria ausgeübte Gewaltherrschaft und Unterdrückung gegenüber der nationalen Befreiungsbewegung von Südafrika und all jenen, die für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und des Apartheidsystems kämpfen;

c) über die von dem rassistischen Regime Südafrikas gegen die Souveränität und territoriale Integrität der afrikanischen Nachbarstaaten begangenen Angriffshandlungen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

75/ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Records of the General Conference, Twentieth Session, Vol. 1, Resolutions, S. 100-104

4. ersucht den Sonderausschuß und alle anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Unterdrückung der Frauen und Kinder im Apartheidsystem und ihren heldenhaften Widerstand gegen dieses unmenschliche System einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen, und auf diese Weise die Weltöffentlichkeit zu Maßnahmen gegen die Apartheid zu mobilisieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, Regierungen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin durch Konferenzen, Seminare und andere Aktivitäten zur Förderung der Solidarität mit den Frauen und Kindern im Apartheidsystem zu ermutigen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

L

DIE ROLLE DER MASSEN MEDIEN IM RAHMEN DER
INTERNATIONALEN MASSNAHMEN GEGEN DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die die Massenmedien bei der Information der Weltöffentlichkeit über die Übelstände der Apartheid und den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika um Freiheit, Selbstbestimmung und Rassen- gleichheit spielen,

im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und die dringende Notwendigkeit einer weiteren Intensivierung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid in Südafrika,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 28. November 1978 verabschiedeten Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung,

K

FRAUEN UND KINDER IM APARTHEIDSYSTEM

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 73/ sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 18. bis 20. Juni 1979 in Paris veranstalteten Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem 74/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/4 vom 18. Oktober 1979,

besorgt über die unmenschliche Unterdrückung von Millionen von Frauen und Kindern im Apartheidsystem, die zur Tötung, Inhaftierung und Folterung von sich gegen die Diskriminierung zur Wehr setzenden Schulkindern, zur erzwungenen Trennung der Frauen von ihren Männern und zum massenhaften Hungertod in den Reservaten führt,

ferner besorgt über die besondere Not von Frauen und Kindern, die zur Flucht aus Südafrika gezwungen wurden und als Flüchtlinge leben,

im Hinblick darauf, daß den durch die Apartheid unterdrückten Frauen und Kindern dringend humanitäre und andere Hilfe geleistet werden muß,

voller Bewunderung für den heldenhaften Widerstand der Frauen und Kinder in Südafrika gegen Apartheid und rassische Diskriminierung,

1. beglückwünscht den Sonderausschuß gegen Apartheid zu der besonderen Beachtung, die er der Not der Frauen und Kinder im Apartheidsystem schenkt;
2. ersucht Regierungen und Organisationen, alle gemäß den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
3. appelliert an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge bereitzustellen, damit die besondere Not der von der Apartheid unterdrückten Frauen und Kinder einschließlich der Flüchtlinge gelindert werden kann;

7. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die Befreiungsbewegungen durch Bereitstellung von Mitteln bei der Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten zu unterstützen und sie auf diese Weise in die Lage zu versetzen, den entstellten Informationen und der Propaganda des rassistischen Regimes wirksam entgegenzutreten;

8. appelliert an alle Staaten, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen Dienste und Einrichtungen für die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen nach Südafrika zur Verfügung zu stellen;

9. ersucht den Sonderausschuß, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen jede für die Verbreitung von Informationen erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. bittet alle Regierungen, Informationsmedien und Organisationen, der Propaganda des Apartheidregimes entgegenzuwirken und dem Sonderausschuß bei der Aufdeckung der Aktivitäten von Gruppen, die eine derartige Propaganda unterstützen, Hilfestellung zu leisten;

11. beglückwünscht die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation für ihre den Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen über die Apartheid geleistete Unterstützung;

12. bittet alle Regierungen und Organisationen, die Erklärung der südafrikanischen Befreiungsbewegungen im Einklang mit Ziffer 296 des Berichts des Sonderausschusses einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

in Würdigung der mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid und in Zusammenarbeit mit Regierungen und Organisationen unternommenen Bemühungen um eine umfassendere Verbreitung von Informationen über die Apartheid,

unter Befürwortung der diesbezüglichen Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses 72/.

1. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid bei der Herstellung und möglichst weiten Verbreitung von Informationsmaterial über die Apartheid zusammenzuarbeiten;

2. appelliert an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;

3. ersucht den Sonderausschuß und das Zentrum gegen Apartheid, den Treuhandfonds vor allem

a) für die Herstellung und möglichst weite Verbreitung von Publikationen und audio-visuellem Material in allen Sprachen und

b) für die Unterstützung von geeigneten Organisationen bei der Herstellung und Verbreitung derartigen Materials in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

zu nutzen;

4. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Verbreitung von Informationen über die Apartheid höchste Priorität einräumt und daß alle Dienststellen der Vereinten Nationen einen möglichst engen Kontakt mit Organisationen wahren, die Aktionen gegen die Apartheid durchführen;

5. ersucht den Generalsekretär, für die Herausgabe von Sonderbriefmarken über die Apartheid zu sorgen und die Mitgliedsstaaten zur Herausgabe derartiger Briefmarken anzuregen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin für die laufende Herstellung von Rundfunkprogrammen zur Ausstrahlung nach Südafrika zu sorgen und den Rundfunksendern der Mitgliedsstaaten Programme über die Lage in Südafrika zur Verfügung zu stellen;

3. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, mit Hilfe des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung des unterdrückten Volkes Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung zu verstärken;

4. beschließt, ihre Resolution 31/6 I vom 9. November 1976, in der sie erklärte, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft für das südafrikanische Volk und seine Befreiungsbewegungen eine besondere Verantwortung tragen, zu konkretisieren, d.h. durch Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel im Haushalt der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung der New Yorker Büros der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen - nämlich des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika und des Panafrikanischen Kongresses von Asania - und damit für eine angemessene Vertretung des südafrikanischen Volkes durch seine nationalen Befreiungsbewegungen zu sorgen.

100. Plenarsitzung
12. Dezember 1979

J

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Verbreitung von Informationen über die Apartheid, insbesondere Resolution 33/183 I vom 24. Januar 1979,

mit Befriedigung über die von den Vereinten Nationen und mehreren Sonderorganisationen* bei der Verbreitung von Informationen über die Apartheid erzielten Fortschritte,

in der Auffassung, daß angesichts der heimtückischen Propaganda, die das rassistische Regime Südafrikas mit Hilfe transnationaler Unternehmen und rassistischer Gruppen in anderen Ländern betreibt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid besonders wichtig ist,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

i) bei Bedarf Tagungen außerhalb des Amtssitzes zu veranstalten;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung und die entsprechenden Mittel zukommen zu lassen und vor allem das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid im Einklang mit den Empfehlungen des Ausschusses dringend auszubauen;

6. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den regionalen Gruppen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitgliederzahl des Sonderausschusses 86/ zu erhöhen;

7. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit Regierungen und zwischenstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung von Konferenzen und Seminaren gegen Apartheid mitzuunterstützen und zu fördern;

8. ermächtigt den Sonderausschuß, eine Reihe feststehender Jahrestagungen sowie bei Bedarf auch zusätzliche Tagungen durchzuführen;

9. beschließt, dem Sonderausschuß aus dem Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 eine jährliche Sonderzuweisung von 150.000 US-Dollar zur Verfügung zu stellen, die vom Ausschuß für von ihm auszuwählende Sonderprojekte zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid verwendet werden kann, insbesondere zur

a) Mitförderung und Unterstützung nationaler und internationaler Konferenzen und Seminare gegen Apartheid;

b) Förderung einer möglichst umfassenden Begehung von Welttagen gegen die Apartheid;

c) Erstellung von Sachverständigenstudien über Apartheid;

10. ermächtigt den Generalsekretär, sich in Absprache mit dem Sonderausschuß um freiwillige Beiträge für die in Ziffer 9 erwähnten Sonderprojekte zu bemühen und entsprechende freiwillige Beiträge entgegenzunehmen.

106. Plenarsitzung
17. Dezember 1979

86/ Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.